

Leitfaden für Geschäftspartner der GSB

Stand: 31.03.2021

1. Einleitung/Präambel

Die GSB legt Wert auf eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sicherheit und Verlässlichkeit im Umgang mit gefährlichen Stoffen stellen dabei die prägenden Säulen des verantwortlichen Handelns dar. Dieser Anspruch wird von der Geschäftsleitung und den Mitarbeiter/-innen mit hohem Engagement gelebt. Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Das gleiche Verhalten erwarten wir von unseren Geschäftspartnern.

2. Anforderungen an Geschäftspartner

Neben der Einhaltung von aller anwendbaren Gesetze und Regelungen erwartet die GSB die Einhaltung dieser Mindestanforderungen.

Soziale Verantwortung

- ***Kinderarbeit***

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Geschäftspartner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

- **Zwangsarbeit**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

- **Faire Entlohnung**

Die Arbeitskräfte werden fair vergütet. Dabei werden das Mindestlohngesetz, das Arbeitszeitgesetz und die einschlägigen Tarifvertragsgesetze oder der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag eingehalten. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken, ist der Geschäftspartner verpflichtet, ein Entgelt zu zahlen, das die Grundbedürfnisse deckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeiter/-innen fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben. Eine Gleichstellung der Geschlechter ist herzustellen. Dies vor allem in Bezug auf die gleiche Bezahlung des Entgelts bei gleichwertiger Arbeit von Frauen und Männern.

- **Faire Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

- **Vereinigungsfreiheit**

Der Geschäftspartner respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

- **Diskriminierungsverbot**

Die Diskriminierung von Mitarbeiter/-innen in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Ökologische Verantwortung

Die GSB hat das seit Jahren eingeführte Umweltmanagementsystem nunmehr nach der internationalen Norm DIN EN ISO 14001:2015 umgearbeitet. Damit streben wir auch weiterhin das Ziel an, unsere Umwelleistungen kontinuierlich zu verbessern. Das bedeutet, dass wir unsere Umweltauswirkungen in unseren Produktions-, Verwaltungs- und Logistikbereichen weiter kontinuierlich minimieren wollen, um die Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung zu begrenzen.

Die Führung der GSB ist bemüht, das vorhandene Bewusstsein, welches auf der Basis nachhaltigen Handelns und Wirtschaftens steht, innerhalb der Belegschaft zu erhalten und weiter zu fördern. Die GSB handelt deshalb im Rahmen ihrer Umweltpolitik und verfolgt eine klare Umweltstrategie zur Erreichung der gesetzten Umweltziele. Bestandteil dieser Umweltpolitik und -strategie ist es auch, Potentiale zur Steigerung unserer umweltbezogenen Leistung bei der Beschaffung zu heben. Die Beschaffung ist eine der Schlüsselfunktion im Umweltmanagementsystem, da sich durch einen gezielten, an ökologischen Kriterien ausgerichteten Einkauf viele später auftretende Probleme, wie etwa in der Entsorgung, bereits vermeiden lassen.

Der Geschäftspartner stellt im Rahmen seiner wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten die Liefergegenstände möglichst umweltfreundlich her.

Arbeitssicherheit

Die GSB beseitigt gefährliche Abfälle. Der Umgang damit erfordert höchste Präzision und Überwachung. Der Geschäftspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiter/-innen wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

- **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei

Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

- **Umgang mit Luftemission**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Geschäftspartner hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

- **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Geschäftspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

- **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien

Ethisches Geschäftsverhalten

- **Korruption/Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung.**

Aktive und passive Korruption darf nicht toleriert werden. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Unter Geldwäsche versteht man den vorsätzlichen Versuch, Bargeld oder Vermögenswerte aus kriminellen Aktivitäten in den regulären Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Investierte Gelder dürfen nur aus legalen Geschäften und Geschäftsbeziehungen stammen. Terrorismusfinanzierung wird nicht geduldet.

Terrorismusfinanzierung ist definiert als die Bereitstellung, Hinterlegung, Verteilung oder Sammlung von Geld auf beliebigem Wege, die für Terroranschläge verwendet werden sollen, oder in dem Wissen, dass sie ganz oder teilweise dafür verwendet werden.

- **Fairer Wettbewerb**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Integrität/Bestechung/Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten.

Datenschutz

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Vertragsbeziehung zur GSB, personenbezogene Daten und die in diesem Zusammenhang übergebenen Unterlagen und bekannt gewordenen Informationen (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) strikt geheim zu halten, auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Geschäftspartner haftet für alle Schäden, die der GSB aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

Dritten dürfen diese Informationen und Daten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der GSB offengelegt werden. Auch das Werben mit einer Geschäftsbeziehung zur GSB bedarf deren schriftlichen Zustimmung.

Die gesetzlichen und betrieblichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abzuschließen. Der Geschäftspartner ist auch für die Einhaltung der formellen Datenschutzvorschriften (z. B. Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung, Führen von Verzeichnissen etc.) verantwortlich.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden von der GSB beachtet. Die GSB verarbeitet die ihr übermittelten Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen ausschließlich zur Durchführung der mit den jeweiligen Parteien ausgehandelten Rahmen- bzw. Einzelverträge. Die Speicherung von Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen dient lediglich zur Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Personen aus den Bereichen Einkauf, Finanzen, Logistik bzw. Vertrieb zum Einkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie zur Leistungserbringung. Die betroffenen Personen können sich zu jedem Zeitpunkt an die GSB wenden, um Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Kontaktdaten zu erbitten - unter der folgenden Mail-Adresse:

datenschutz@gsb-mbh.de

3. Umsetzung der Anforderungen

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung, der Transport- und Anlagensicherheit zu beachten und insoweit ein wirksames Managementsystem zu unterhalten und der GSB auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. der GSB Einsicht zu gewähren. Dies betrifft auch das Antikorruptions- und Geldwäschegesetz, sowie kartellrechtliche Vorschriften.

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass Lieferanten oder Beauftragte, die jeweiligen internen Sicherheitsvorschriften verstehen und einhalten, die im Rahmen einer Einweisung vor Ort mitgeteilt werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die in Satz 1 genannten,

derer sich der Geschäftspartner zur Vertragserfüllung bedient, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert die GSB die Offenlegung der Lieferketten.

Gegenüber Geschäftspartnern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich die GSB das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung führen können.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Geschäftspartner bestätigt, dass er in wirksamer Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten den Inhalt dieses Leitfadens kommuniziert und versichert, dass alle erforderlichen Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt werden.